

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Überlassung von Individualsoftware

der Firma

[more] :: Agentur für visuelle Kommunikation
Dipl.-Ing. (FH) Monika Reiter
Irma-von-Troll-Straße 16
5020 Salzburg

(im folgenden kurz Anbieter genannt)

1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen, die zwischen Anbieter und Kunden geschlossen werden und regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen den Vertragsparteien.

Der Anbieter liefert oder leistet ausschließlich zu diesen AGB, entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden vom Anbieter nicht anerkannt.

Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien wurden nicht getroffen, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

Die jeweils zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Schriftliche Angebote sind 14 Tage gültig und müssen vom Kunden schriftlich angenommen werden.

3. Leistung und Prüfung

Der Vertrag kann die Konzeption eines Softwareeinsatzes, die Bestandsaufnahme des bestehenden Softwaresystems, die Erstellung einer Anforderungsdefinition für das künftige Softwaresystem, die Umsetzung der Anforderungsdefinition in funktionale Spezifikationen, das Projektmanagement, die Erstellung der Individualsoftware, den Verkauf von Standardsoftware und Hardware, die Einschulung und Umstellungsunterstützung, die Beratung durch telefonische Hotline, die Wartung und Weiterentwicklung der Software, die Übertragung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Herstellung von Datenträgern und sonstige Dienstleistungen beinhalten.

[more] :: Agentur für visuelle Kommunikation
Dipl.-Ing. (FH) Monika Reiter
Irma-von-Troll-Str.16 :: A-5020 Salzburg
Telefon: +43(0)699 | 18 83 19 79
office@more.co.at :: www.more.co.at

Raiffeisen Bank :: BLZ 35140 :: Konto-Nr.: 8.147.571
IBAN: AT40 3514 0000 0814 7571 :: BIC: RVSAAT2S
UID - Nummer: ATU 4644 2005



Die detaillierte Ausarbeitung der Anforderungsdefinition samt Erstellung eines Pflichtenheftes kann durch den Anbieter oder durch den Kunden erfolgen. Erfolgt die Ausarbeitung durch den Anbieter, hat der Kunde sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die Anforderungsdefinition bzw. das Pflichtenheft auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. Spätere Änderungen sind schriftlich zu bestätigen und werden gesondert verrechnet.

Spätestens 5 Tage nach Lieferung der Software, hat der Kunde die Leistungsabnahme durchzuführen. Die Abnahme hat auf Grund des durch den Kunden akzeptierten Pflichtenheftes zu erfolgen und muss in einem Abnahmeprotokoll schriftlich bestätigt werden. Eventuelle Abweichungen sind vom Kunden schriftlich bekannt zu geben und der Anbieter verpflichtet sich, solche Mängel so schnell als möglich zu beheben. Werden wesentliche Mängel, also solche, die den Gebrauch verhindern, verbessert, hat eine neuerliche Abnahme zu erfolgen.

Führt der Kunde im vorgenannten Zeitraum keine Abnahme durch oder wird die Software tatsächlich eingesetzt, gilt diese jedenfalls mit Ablauf des vorgenannten Zeitraums bzw. mit Inbetriebnahme als abgenommen.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

4. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Anbieter ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält der Anbieter nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt – auch Teile daraus – (wie z.B. Skizzen, Vorentwürfe, Ideen, Konzepte, Scribbles und Reinzeichnungen) im Eigentum des Anbieters. Der Kunde ist nicht berechtigt diese in welcher Form immer weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind dem Anbieter unverzüglich zurückzustellen.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters nicht zulässig.

5. Honorar und Zahlungsbedingungen

Die Software wird gegen Einmalzahlung oder regelmäßig fällige Nutzungsgebühren überlassen. Sollen die Nutzungsgebühren gestaffelt berechnet werden, richten sich diese nach den Nutzungsklassen. Die Nutzungsklasse hängt von der Anzahl der installierten Bildschirmarbeitsplätze ab, wobei diese im jeweiligen Detailvertrag spezifiziert werden. Der Kunde hat dem Anbieter jeden Wechsel in eine höhere Nutzungsklasse unverzüglich mitzuteilen. Im Zeitpunkt des Wechsels wird die Nutzungsgebühr der höheren Nutzungsklasse fällig.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung entstehenden Gebühren und Steuern hat der Kunde zu tragen.

Für Standardsoftware und Hardware gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, andere Dienstleistungen wie Programmierung, Einschulung, Beratung etc. werden nach tatsächlichem Zeitaufwand zu dem am Tage der Leistungen gültigen Stundenhonorar verrechnet.



Kosten für Datenträger, Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit.

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle Rechnungen sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. sowie die Kosten der Mahnung und Inkassogebühren zu zahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die vertragsgegenständliche Leistung im Eigentum des Anbieters, dies gilt auch, falls die Software auf Datenträger übergeben oder online übermittelt worden ist. Soweit lediglich Nutzungsrechte an Software vergeben wurden, gilt diese Regelung sinngemäß.

Der Kunde wird berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware an seine Bedürfnisse anzupassen, solange er nicht mit der Zahlung in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei exekutiven Zugriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und verpflichtet sich, den Anbieter aus allen daraus resultierenden Forderungen und Kosten schad- und klaglos zu halten.

Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung eines Herausgabeanspruchs von einem Dritten zu fordern.

7. Urheber- und Leistungsschutzrechte

Der Anbieter bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software/Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet.

Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürfen vom Kunden nicht beseitigt bzw. verändert werden. Werden zulässigerweise Kopien erstellt, sind auch diese mit den oben genannten Kennzeichnungen zu erstellen. Der Anbieter erklärt, erforderlichenfalls die Einwilligung zur Vervielfältigung und Verbreitung eingeholt zu haben, und verpflichtet sich, den Kunden aus allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Der Anbieter ist berechtigt, erforderliche Änderungen an der Software aufgrund von Rechtebehauptungen Dritter beim Kunden auf seine eigenen Kosten durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von jeder an ihn gestellten Forderung wegen Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten zu informieren.

Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen Gebrauch bestimmt.



8. Gewährleistung

Der Anbieter gewährleistet, dass sein Produkt frei von gebrauchsausschließenden Mängeln ist. Dennoch lassen sich Fehler nach dem Stand der technischen Entwicklung niemals ausschließen, und der Kunde nimmt dies zur Kenntnis. Bei Mängeln verpflichtet sich der Kunde, diese umgehend dem Anbieter mitzuteilen und diese ausreichend zu beschreiben und zu begründen.

Mitgeteilte und behebbare Mängel wird der Anbieter binnen 14 Tagen durch Installation einer neuen Software beseitigen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Lassen sich Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellen, trägt der Kunde die Kosten dieser Überprüfung. Dies gilt auch dann, wenn der Fehler auf eine mangelhafte Bedienung zurückzuführen ist oder auf Störungen, die nicht vom Anbieter zu vertreten sind. Bei einer Änderung des Programms oder von Teilen des Programms wird keine Gewähr vom Anbieter übernommen, wenn dem Kunden nicht der Nachweis gelingt, dass der aufgetretene Mangel ursächlich im Produkt des Anbieters gelegen ist.

Der Anbieter leistet keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Kaufmännische Untersuchungs- und Rümpflichten des Kunden bleiben unberührt.

9. Haftung

Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Verzug und Unmöglichkeit der Leistung und für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden.

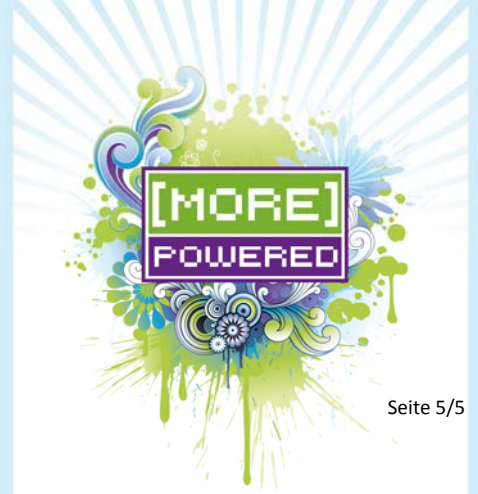
10. Pflichten des Kunden

Der Kunde wird alle Informationen, zum Programm gehörige Unterlagen sowie Methoden vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung wird der Kunde auch an alle seine Mitarbeiter überbinden.

Der Kunde haftet uneingeschränkt aus der Verletzung von Vertragspflichten, dies gilt auch für die Verwendung vertragswidrig erstellter Kopien oder deren Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte. Der Kunde wirkt rechtzeitig bei der Leistungserbringung seitens des Anbieters mit, indem er ein detailliertes Anforderungsprofil erstellt und insbesondere Testdaten und sonstige zur Erstellung der Software nötige Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinweisen.

11. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages wird im jeweiligen Auftrag bzw. Vertrag selbst festgelegt. Für Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag ist Voraussetzung, dass der Anbieter mit der vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsfrist in Verzug ist und eine vom Kunden gesetzte und der Aufgabe angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.



12. Datenschutz

Der Anbieter hat seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß §20 Datenschutzgesetz hingewiesen und liegen die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen vor, dass die Mitarbeiter Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund der berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitsverpflichtung, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftrag- oder Arbeitgebers oder dessen Vertreters übermitteln dürfen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist Salzburg.

14. Rechtswahl

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Anbieter und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden einvernehmlich abbedungen.

15. Gerichtsstand

Gegenüber kaufmännischen Kunden gilt das sachlich zuständige Gericht in Salzburg als vereinbart.

Salzburg, 1999-2011